

Dresdner Straße 87 1200 Wien Geschäftszahl: Name: Anschrift: Antrag auf Stundung folgender Gebühren: sämtlicher möglicher Gebühren (Recherchen- und Prüfungsgebühr; Anspruchsgebühr; Veröffentlichungsgebühr) einzelner Gebühren, und zwar folgender: Recherchen- und Prüfungsgebühr Anspruchsgebühr Veröffentlichungsgebühr Voraussetzung: Mittellosigkeit oder Erfindung, die offensichtlich Gewinnung oder Einsparung von Energie bzw. die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zum Ziel hat Antrag auf unentgeltliche Vertretung: Antrag auf unentgeltliche Beistellung eines Vertreters (ex-offo Patentanwalt) Voraussetzung: Mittellosigkeit Begründung des Antrags: offensichtliche Gewinnung und Einsparung von Energie oder Reduktion der Treibhausgas-Emissionen durch die Erfindung nachgewiesene Mittellosigkeit (hiezu ist unbedingt das Formblatt "Nachweis der Mittellosigkeit" vollständig und korrekt auszufüllen!) Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (www.patentamt.at/datenschutz). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf. ____, am Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers **Beilagen:** Beleg zum Nachweis der Mittellosigkeit Beschreibung des Erfindungsgegenstandes oder Aktenzeichen der Patentanmeldung (A)

An das

Österreichische Patentamt



Hinweise:

Die Möglichkeit der Gebührenstundung sowie der Beistellung einer unentgeltlichen Vertretung ist ausnahmslos nur bei einer Patentanmeldung möglich.

Es können auf Antrag, gemeinsam oder wahlweise, die Recherchen- und Prüfungsgebühr, die Anspruchsgebühr sowie die Veröffentlichungsgebühr bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die sechste Jahresgebühr gestundet werden. Werden diese Gebühren nicht innerhalb der Stundungsfrist bezahlt, erlischt das Patent mit Ablauf des fünften Jahres der Laufzeit. Die gestundeten Gebühren sind erlassen, wenn das Patent vor Ablauf der Stundungsfrist in Wegfall kommt. Diese Bestimmungen sind auch auf die entsprechenden Gebühren für Zusatzpatente anzuwenden.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass ein Antrag auf Stundung / Vertreterbeiordnung einer Schriftengebühr im Sinne der jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Gebührengesetzes unterliegt.

Die Gründe für die Stundung können entweder eine nachgewiesene Mittellosigkeit des Anmelders bzw. der Anmelderin oder ein Erfindungsgegenstand sein, der offensichtlich die Gewinnung oder Einsparung von Energie bzw. die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zum Ziel hat. Vorraussetzung ist allerdings, dass die Erteilung eines Patentes auf den Erfindungsgegenstand nicht aussichtslos erscheint. Dies wird vor Bewilligung des Stundungsansuchens geprüft. Es ist daher erforderlich, sollte dies nicht im Zuge einer Patentanmeldung bereits erfolgt sein, dass die entsprechenden Unterlagen diesem Antrag beigelegt werden. Ferner kann bei Mittellosigkeit und wenn es sachlich zweckmäßig erscheint, die Beistellung eines unentgeltlichen Vertreters (ex-offo Patentanwalt) beantragt werden.

Für die Beurteilung der Mittellosigkeit ist ein Nachweis jener Stelle zu bringen, von der Entgelt bezogen wird (z.B. Arbeitsamt, Pension auszahlende Stelle). Es wird auf das Einkommen, auf das Vermögen und dessen Belastungen sowie auf die Zahl der Personen, für deren Unterhalt zu sorgen ist, Rücksicht genommen. Um Rückfragen zu vermeiden wird darauf hingewiesen, dass zum Nachweis der Mittellosigkeit das entsprechende Formblatt vollständig auszufüllen ist. Bei Bedarf können weitere Belege über die Vermögensverhältnisse eingefordert werden.

Die Begünstigung geht nicht auf den/die Rechtsnachfolger/in des/der Begünstigten über. Bei einer Mehrheit von Patentanmeldern dürfen die Begünstigungen nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen bei sämtlichen Beteiligten zutreffen.